



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

An die  
Unteren Gesundheitsbehörden

Aktenzeichen:  
215 -  
bei Antwort bitte angeben

Per e-mail

Nachrichtlich:  
Bezirksregierungen -Dez. 24  
AG der Kommunalen Spitzenverbände

Frau Reinecke  
Telefon 0211 8618-3307  
Telefax 0211 8618-53307  
heike.reinecke@mgepa.nrw.de

17. September 2015

## Arzthaftung bei der Versorgung von Flüchtlingen in Einrichtungen des Landes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der in Richtung Ärzteschaft kommunizierten rechtlichen Beurteilung des MGEPA zur Frage der Haftung im Rahmen des Einsatzes von Ärztinnen und Ärzten, die auf Veranlassung des Landes in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe tätig sind, hat es vereinzelt Nachfragen im Hinblick auf die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter gegeben.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen eine ergänzte Fassung der rechtlichen Beurteilung, die hoffentlich zur Klärung der möglicherweise auch bei Ihnen aufgetretenen Fragen und Unsicherheiten beiträgt.

Für die engagierte Unterstützung, die die Gesundheitsämter bei der Versorgung der Flüchtlinge leisten, danke ich an dieser Stelle sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Prütting

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgepa.nrw.de  
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

**Vermerk****Haftung von Ärztinnen und Ärzten, die auf Veranlassung des Landes in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung tätig sind**

Wenn Ärztinnen und Ärzte in vom Land betriebenen Einrichtungen für Flüchtlinge ehrenamtlich tätig werden, stellt sich die Frage, ob sie selbst oder das Land für Behandlungsfehler haften. Aufgeworfen wird auch die Frage, ob eine Haftungsfreistellungserklärung durch das Land abzugeben ist.

Aus Sicht des Referates 111 ist materiell rechtlich eine primäre Haftung des Landes im Wege der Staatshaftung gegeben. Das für die Flüchtlingsunterbringung zuständige Ministerium (MIK) teilt diese Auffassung.

Ähnliche Konstellationen bestehen, wenn selbständige oder in Krankenhäusern beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung tätig werden und vom Land vergütet werden. Nach Auswertung aktueller Rechtsprechung kommt es auf die Zahlung einer Vergütung nicht an, wenn ansonsten die Voraussetzungen der Amtshaftung gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist daher die Frage, ob und wie diese Personen haftungsmäßig versichert sind, allenfalls für den Fall des Rückgriffs von Bedeutung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Für beim Land beschäftigte Ärztinnen und Ärzte gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Nach Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB sind Ansprüche gegen das Land zu richten. Dieses hat in den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes eine Rückgriffsmöglichkeit.
2. Es gibt keinen Anlass, den Einsatz ehrenamtlicher Ärztinnen und Ärzte anders zu beurteilen. Die Flüchtlingsaufnahme und alle damit unmittelbar rechtlich und tatsächlich zusammenhängenden Maßnahmen sind hoheitlicher Natur. Ehrenamtlich Tätige

werden mit Wissen und Wollen des staatlichen Trägers in einer Einrichtung tätig. Aus Patientensicht besteht kein Unterschied zu anderen Ärztinnen und Ärzten. Es ist davon auszugehen, dass auch eindeutige Vorgaben für ihren Handlungsrahmen bestehen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um sie rechtlich als Beamtinnen und Beamte im haftungsrechtlichen Sinne bzw. als Verwaltungshelfer anzusehen. Rechtsfolge ist die Anwendung des Staatshaftungsrechts. Eine Haftungsfreistellungserklärung im formalen Sinne ist daher nicht erforderlich. Die Rückgriffsmöglichkeit des Landes im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatzes (wie bei eigenen Beschäftigten) entspricht einer angemessenen Interessenabwägung.

3. Es hat allerdings Diskussionen gegeben über die Frage, wie die vom Land vergütete Tätigkeit berufstätiger Ärztinnen und Ärzte (selbständig oder in Krankenhäusern) in Aufnahmeeinrichtungen zu bewerten ist. Hierbei soll möglicherweise deren Haftpflichtversicherung vorrangig sein.

In einem aktuellen Urteil des OLG Hamm vom 22. Mai 2015 – I-11 U 101/14 – wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Übertragung staatlicher Aufgaben an Private die Staatshaftung auslöst: „... beurteilt sich die Frage, ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines öffentlichen Amtes darstellt, danach, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn der Betreffende tätig wird, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss; dabei ist nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion, d.h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall auszuübende Tätigkeit dient, abzustellen.“

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit vergütet wird. „Denn die Vergütungsregelung vermag an der Art .... der .... übertragenen Aufgabe nichts zu ändern.“

Daher fallen auch die Ärztinnen und Ärzte, die Entgelt für ihre Tätigkeit seitens des Landes erhalten, unter die Staatshaftung, soweit sie eine hoheitliche Aufgabe erfüllen und hierbei eine schädigende Handlung begehen (s.o.). Auf ihre Versicherungssituation kommt es hierbei nicht an. Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung würde

allenfalls - soweit die Tätigkeit im konkreten Fall versichert ist - den staatlichen Rückgriff erleichtern.

4. Die vorstehenden Grundsätze gelten für alle Angehörigen der Gesundheits- und Heilberufe, die nicht Beschäftigte des Landes sind, sofern die folgenden abstrakten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie werden in einer Einrichtung des Landes tätig.
- Sie erfüllen Aufgaben des Landes.
- Sie werden mit Wissen und Wollen des Landes tätig.
- Das Land hat unmittelbaren Einfluss auf ihre Tätigkeit.